



I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00143/2019 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Busanbindung Wüstmark**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
1. über den Nahverkehr Schwerin (NVS) eine Bürgerbefragung zum Bedarf machen zu lassen und
2. Gespräche mit dem angrenzenden Landkreis zu führen mit dem Ziel, dass Busse auch über Wüstmark fahren und das Angebot des NVS somit ergänzen.
Die Ergebnisse der o.g. Punkte sind der Stadtvertretung spätestens bis zur März-Sitzung 2020 vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig, steht jedoch im Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung 00663/2016 vom 18.04.2016 zum "Regionalen Nahverkehrsplan Teil D", mit dem die Frage der Nahverkehrserschließung von Wüstmark bereits geklärt wurde: Der Nahverkehrsplan (Punkt 4.5.3) sagt aus, dass das Nachfragepotential in Wüstmark so gering ist, dass die Entfernung von max. 700m zur Straßenbahnhaltestelle "Wüstmark" tolerierbar ist. Der Nahverkehrsplan (Punkt 5.2) sagt ferner aus, dass sich zukünftig eine Entwicklungsoption für die Straßenbahnhaltestelle "Wüstmark" im Zusammenhang mit einer Aufwertung des Stadt-Umland-Verkehrs in Richtung Pampow ergeben könnte, wovon auch die Ortslage Wüstmark profitieren könnte.

Die nähere Ausgestaltung dieser Entwicklungsoption muss jedoch dem derzeit noch in Bearbeitung befindlichen vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanzierten Gutachten zu einem Verkehrsverbund Westmecklenburg vorbehalten bleiben.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Einzelfragen zu Änderungen des Nahverkehrsangebotes gemäß Beschluss der Stadtvertretung 00588/2016 vom 18.04.2016 im Rahmen der alljährlich stattfindenden Fahrplankonferenz zu behandeln sind.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Im Vorgriff auf das oben genannten Gutachten zu einem Verkehrsverbund Westmecklenburg ist eine Einschätzung der mit dem Beschlussvorschlag verbundenen Kosten nicht möglich.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Bernd Nottebaum